

beantragen, sondern können den gebietsübergreifenden Handwerkerparkausweis nutzen.

Zuständig für die Ausstellung der Parkausweise sind die Straßenverkehrsbehörden. Dazu zählen die Großen Kreisstädte Friedrichshafen, Ravensburg und Überlingen jeweils für ihre Städte sowie das Landratsamt Bodenseekreis für die verbleibenden Kommunen im Bodenseekreis.

Der Handwerkerparkausweis kostet 100 Euro für ein Jahr und jede weiterer Handwerkerparkausweis 75 Euro.

Der Handwerkerparkausweis berechtigt die Handwerker im Zuständigkeitsbereich zum Parken an Parkuhren und Parkscheinautomaten ohne diese zu bedienen. Er berechtigt zum Parken im eingeschränkten Haltverbot und in Bereichen mit Bewohnerparkvorrechten. Darüber hinaus gilt er

auch in verkehrsberuhigten Bereichen auch außerhalb von markierten Flächen. In eine Parkgenehmigung können auch mehrere Fahrzeuge / Kfz-Kennzeichen aufgenommen werden.

Abteilung Öffentliche Ordnung



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER GROSSEN KREISSTADT

Überlingen

Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan „Friedhof-Zahnstraße – 3. Teiländerung“ und die zugehörigen örtlichen Bauvorschriften

Der Gemeinderat der Stadt Überlingen hat am 18.11.2015 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Friedhof-Zahnstraße – 3. Teiländerung,“ und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften als jeweils selbständige Satzung beschlossen.

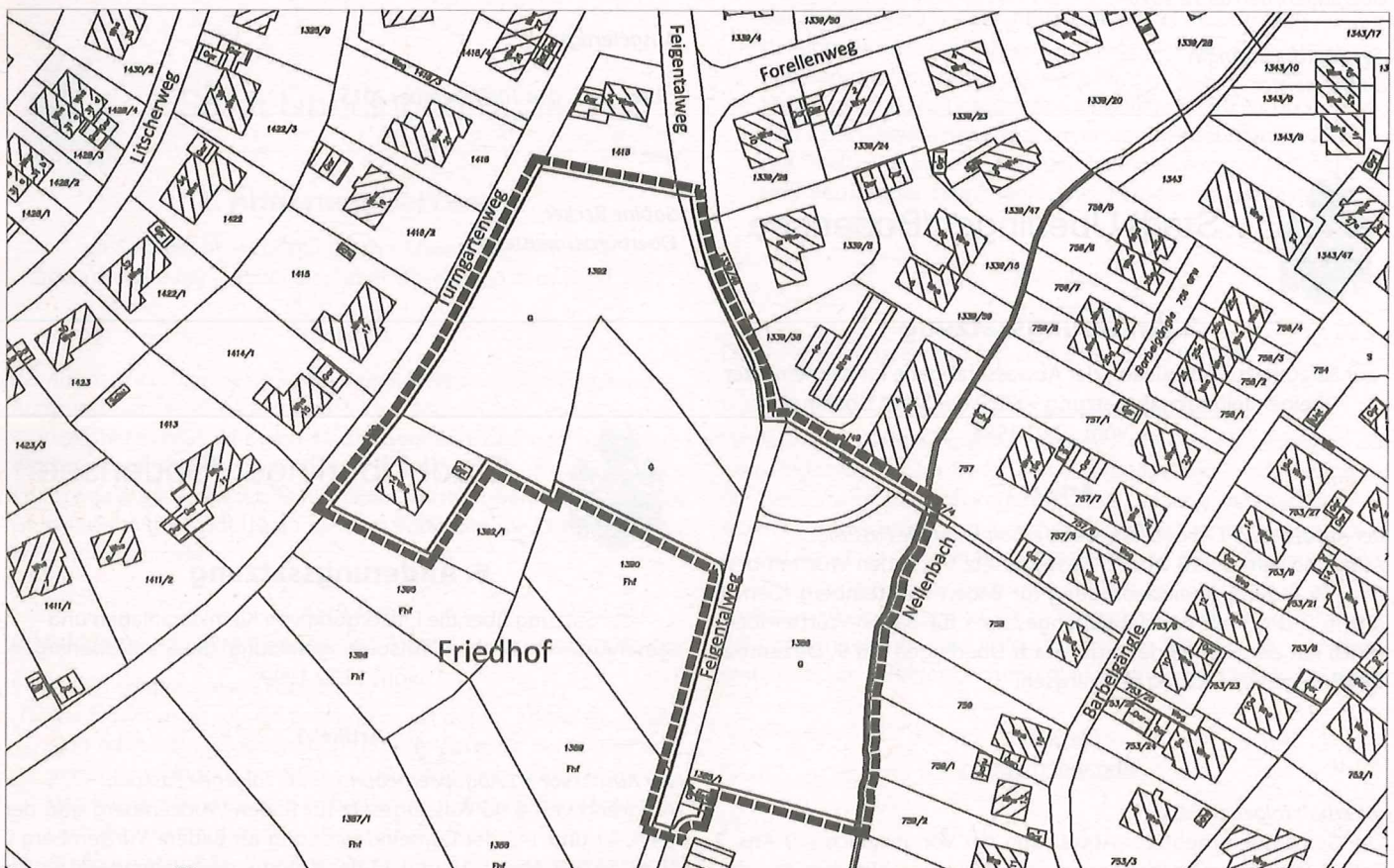
Der räumliche Geltungsbereich befindet sich im Kernstadtbereich zwischen Friedhof, Turmgartenweg, Feigentalweg und dem Nellenbach. Maßgebend ist der Lageplan der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 13.07.2015. Der exakte räumliche Geltungsbereich ist der beigefügten Plandarstellung zu entnehmen.

Der Bebauungsplan (Planzeichnung, textliche Festsetzungen und Begründung) sowie die örtlichen Bauvorschriften werden innerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung an folgender Stelle zu jedermanns Einsicht bereitgehalten:

Stadt Überlingen
Sachgebiet Baurecht
Bahnhofstraße 4
88662 Überlingen

Nach § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und



Bebauungsplan "Friedhof-Zahnstraße - 3. Teiländerung": Geltungsbereich

Abteilung Stadtplanung, 13.07.2015

- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ist der Bebauungsplan unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder von Verfahrens- oder Formvorschriften auf Grund der GemO zu Stande gekommen, gilt er nach § 4 Abs. 4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung jedermann diese Verletzung geltend machen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Friedhof-Zahnstraße – 3. Teiländerung“ treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Überlingen, den 08.12.2015

gez. Matthias Längin
Bürgermeister



Stadt Überlingen/Bodensee

2. Änderungssatzung

zur Satzung zur Abwägung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter (Kleineinleiterabgabebesatzung – KIES) der Stadt Überlingen vom 12.01.1994

Artikel 1

der Absatz vor § 1 Abgabenerhebung erhält folgende Fassung:
Aufgrund von § 118 Abs. 2 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG), § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Überlingen am **9. Dezember 2015** folgende Satzung beschlossen:

Artikel 2 Abgabenerhebung

§ 1 erhält folgende Fassung:
Die Gemeinde erhebt zur Abwägung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 Abwasserabgabengesetz (AbwAG) zu zahlenden Abgabe, einschließlich des hierfür entstehenden Verwaltungsaufwands, eine Kleineinleiterabgabe.

Artikel 3 Abgabebetrag

§ 2 erhält folgende Fassung:

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, die nicht an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind und auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Gemeinde nach § 118 Abs. 1 WG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist. Dies sind Einleitungen von weniger als 8 cbm je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser in ein Gewässer im Sinne von § 3 Nummer 1 bis 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Als Einleiten gilt nicht das Verbringen von Abwasser in den Untergrund im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung.

Artikel 4 Abgabesatz

§ 6 erhält folgende Fassung:

Die Abgabe beträgt je Einwohner/Jahr 30,35 EUR.

Artikel 5 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Hinweis für die öffentliche Bekanntmachung der Satzung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Überlingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Überlingen, den 10. Dezember 2015

gez.

Sabine Becker
Oberbürgermeisterin



Stadt Überlingen/Bodensee

6. Änderungssatzung

zur Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung) der Stadt Überlingen vom 15.12.1999

Artikel 1

der Absatz vor § 1 Abgabenerhebung erhält folgende Fassung:
Aufgrund von § 46 Wassergesetz für Baden-Württemberg und der §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. V. m. §§ 2, 8 Abs. 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Überlingen am **9. Dezember 2015** folgende Satzung beschlossen: